

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1993/3/23 50b24/93,  
50b241/98x, 50b96/12x, 50b48/14s**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.1993

## Norm

GBG §94 A

WEG §13 Abs2

WEG §26 Abs1 Z2

## Rechtssatz

Um das Grundbuchsgesuch bewilligen zu können, muß der urkundliche Nachweis erbracht werden, daß alle Miteigentümer der Wohnungseigentumsanlage mit der beabsichtigten oder bereits durchgeführten Bestandsänderung einverstanden sind oder die fehlende Zustimmung durch einen Beschluß des Außerstreitrichters gemäß § 26 Abs 1 Z 2 WEG ersetzt wurde.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 24/93

Entscheidungstext OGH 23.03.1993 5 Ob 24/93

Veröff: JBl 1994,51 = WoBl 1993,173 (Call)

- 5 Ob 241/98x

Entscheidungstext OGH 13.10.1998 5 Ob 241/98x

Auch; Beisatz: Auch ein Hypothekargläubiger müßte der Anteilsänderung zustimmen. Eine Schmälerung der Pfandsicherheit durch die verminderten Nutzwerte kann nämlich nicht ausgeschlossen werden. Im Grundbuchsverfahren läßt sich eine Grenze zwischen die Sicherheit nicht berührenden geringfügigen Anteilsänderungen und solchen, die den Wert der Pfandsache schmälern, nicht ziehen (vgl MietSlg 34.531/22). (T1); Beisatz: Selbst wenn den Hypothekargläubigern nach dem Grundsatz der Unteilbarkeit des Pfandrechts ohnehin beide neu entstandenen Miteigentumsawerte der geteilten Eigentumswohnung verhaftet bleiben, bedarf doch jede Beschränkung eines bürgerlichen Rechts einer Erklärung im Sinn des § 32 GBG. (T2); Beisatz: Hier: Neufestsetzung des Nutzwertes nach § 3 Abs 2 Z 2 WEG. (T3)

- 5 Ob 96/12x

Entscheidungstext OGH 12.06.2012 5 Ob 96/12x

Auch

- 5 Ob 48/14s

Entscheidungstext OGH 18.11.2014 5 Ob 48/14s

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0060530

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

21.01.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)